

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 6 (1908-1909)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Einrichtung und der Betrieb einer Kinderstation ist eine absolute Notwendigkeit für die Großstadt Zürich. Man könnte auf sie nicht verzichten. Vielmehr sollte sie nicht nur bedeutend vergrößert und verbessert, sondern in öffentlichen Betrieb der Stadt übernommen werden. Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, der die Anstalt eingehend besichtigte, gab unumwunden zu, daß die Armenpflege mit den ihr zu Gebote stehenden baulichen und finanziellen Hilfsmitteln gemacht hat, was überhaupt zu machen war.

*Dr. C. A. Schmid.*

## Armenrecht.

Durch Beschluß vom 5. November 1907 (abgedruckt in Nr. 8 Jahrgang V des „Armenpflegers“) hatte das zürcherische Obergericht entgegen der frühern Praxis dahin entschieden, daß die Bewilligung des Armenrechtes gemäß § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes auch die Befreiung von der Kautionsleistung für die Kosten der öffentlichen Vorladung der unbekannt wo abwesenden Gegenpartei in sich schließen soll.

Das Bezirksgericht Winterthur versuchte durch Beschluß vom 20. Januar 1909 in einer Vaterschaftsangelegenheit die frühere Praxis wieder herzustellen, indem es einer Vaterschaftsklägerin auf Grund eines amtlichen Armutszuzeugnisses zwar das Armenrecht erteilte, aber ausdrücklich die Kautionsauflage für die Kosten der öffentlichen Vorladung der Gegenpartei aufrecht erhielt.

Zur Begründung seines Standpunktes führte das Bezirksgericht Winterthur an, daß § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes die Folgen der Armenrechtserteilung erschöpfend normiere, indessen von einer Befreiung von der Kautionspflicht für die Kosten der öffentlichen Ladungen nichts erwähne, in Notfällen könne durch Erstreckung der Kautionsfrist geholfen werden; die gänzliche Befreiung von der Kautionspflicht habe zur Folge, daß vielfach Parteien, denen die Beibringung der gegnerischen Adresse möglich wäre, dies unterlassen und statt dessen den Gegner auf Staatskosten ausschreiben lassen.

Der gegen diesen Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur ergriffene Rekurs wurde von der ersten Appellationskammer des Obergerichtes durch Beschluß vom 13. Februar 1909 gutgeheißen im wesentlichen aus den in dem zitierten Entscheid vom 5. November 1907 erwähnten Gründen und unter speziellem Hinweis darauf, daß den von der Vorinstanz befürchteten allfälligen Mißbräuchen durch eventuelle Verhängung von Ordnungsstrafen oder nachträglicher Entziehung des Armenrechtes ausreichend gesteuert werden könne.

Das Obergericht hält also, und gewiß dem eigentlichen Sinn des Gesetzes folgend, an seiner ausdehnenden Interpretation des § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes fest, was speziell auch die Armenbehörden, die früher vielfach genötigt waren, solche Kautionen aus dem Armengut zu leisten, zu vernehmen interessieren mag.

*Dr. W. Sch.*

**Bern.** Sanatorium für Tuberkulose. Im Grobstratssaale in Bern tagte am 6. März eine von der kantonalen Sanitätsdirektion (Regierungsrat Klay) einberufene öffentliche Versammlung zur Beratung der Frage, ob nicht die Tuberkulosenheilstätte Heiligenschwendi erweitert oder eine zweite Heilstätte an einem andern Orte errichtet werden sollte, und zur Beratung der Kampfmittel gegen die Tuberkulose im allgemeinen. Die Versammlung war von ca. 50 Personen (Ärzten, Geistlichen und andern im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten) besucht. Dr. Ost-Bern hielt ein Referat über die Verheerungen der Tuberkulose im Kanton Bern, die Hauptursachen der Krankheit und die wirksamsten Mittel zu ihrer Bekämpfung. Neben vermehrter Staatshilfe verlangte er namentlich eine richtige Wohnungs-Kontrolle in allen Gemeinden, dazu in erster Linie die Erweiterung der durchaus nicht mehr genügenden Heilstätte oder den Bau

einer zweiten, sowie die Einrichtung einer Anzahl Erholungsstationen\*). Die Diskussion hob namentlich die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Heilstätte im Jura hervor, eine Idee, die Freunde und Gegner fand. Das Ergebnis der Beratung war, daß die kantonale Sanitätsdirektion einstimmig beauftragt wurde, eine Kommission von 15 Mitgliedern zu ernennen, in der die Regierung, die Direktion von Heiligenschwendi, sowie alle beteiligten Kreise und Landesteile angemessen vertreten sein sollen. Einer neuen Versammlung soll dann Bericht erstattet werden.

A.

— Seeländisches Krankenasyll für Unheilbare in Mett. Das Krankenasyll in Mett beherbergt unheilbare Kranke, deren Los ja ein gar trauriges ist. Im Jahre 1898 mit ca. 35 Kranken eröffnet, ist sich unser Asyll seit mehr als 10 Jahren gleich geblieben, während die Schwesteranstalten in Weitenwil, Spiez und Roppigen seit ihrer Gründung eine bedeutende Erweiterung und Entwicklung erfahren haben. Infolgedessen konnte seit Jahren eine Menge von Anmeldungen wegen Platzmangel nicht berücksichtigt werden, die Kranken mußten trotz ihres traurigen Körperzustandes und trotz nicht selten schlimmer Familienverhältnisse lange warten, ja es sind Fälle vorgekommen, da Kranke in traurigem Zustande starben, bevor die Tore des Asylls sich aufstuten. Daß dieser Platzmangel auch für die Gemeinden, denen die Versorgung der armen Kranken obliegt, höchst unangenehm sein muß, ist aus Erfahrung bekannt. Die Armenbehörden können die mit unheilbaren Gebrechen behafteten Not- und Spendarmen nicht verkostgelden, die Spitäler schieben sie ab, und die Armenverpflegungsanstalten sind auch nicht der Ort, wo sie hingehören. Wohin denn mit diesen Ärmsten der Armen, wenn kein Raum ist in der Herberge, in welcher einzig sie die ihrem Zustand angepaßte Pflege und Hilfe finden?

Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Erweiterung der Anstalt als eine absolute und dringende Notwendigkeit. Die Direktion hat dann, nachdem der Bauplatz bereits vor Jahren angekauft wurde, Pläne und Kostenvoranschläge anfertigen lassen, und darnach gestaltet sich die Baufrage folgendermaßen:

Die Besetzung in Mett, die bisher höchstens 40 Kranke beherbergen konnte, soll zur Aufnahme von 80 Kranken erweitert werden. Die betreffenden Pläne wurden von der Hauptversammlung und der Direktion, sowie der Regierung gutgeheißen. Die Erweiterung ist auf 180,000 Fr. veranschlagt, woran die Anstalt aus ihrem Kapitalvermögen 50,000 Fr. und der Staat 50,000 Fr., allerdings in 5 Raten von 1911—1915 zahlbar, leisten. Die Gemeinden haben 80 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung zu zahlen, was für das ganze Seeland ca. 69,000 Fr. ausmacht. Da die Angelegenheit der Finanzierung schon in den Amtsversammlungen der 6 Bezirke durch Gemeindevorstände besprochen worden ist und Anklang gefunden hat, steht der Verwirklichung der Projekte wohl nichts mehr im Wege.

A.

**Solothurn.** Gemäß Verordnung des Kantonsrates vom 27. November 1901 wird der Alkoholzehntel vorab für folgende Zwecke verwendet: a) Für Beiträge an Gemeinden, Vereine und Private zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkerasylen. b) Für einen im Voranschlag festzusetzenden Kredit des Departements des Armenwesens zur Verwendung für die allgemeinen Unkosten der Naturalverpflegung, für Beiträge an die Kosten der Verbreitung guter Volksschriften und für Bestreitung kleinerer Ausgaben, welche mit der Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung stehen. c) Der übrig bleibende Teil wird verwendet:

1. Als Beiträge an die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Verhältnis zu ihrer Größe und ihren Leistungen: 5—20 0/0.

2. Als Beiträge an die Armenzuchtvereine und Anstalten des Kantons im Verhältnis zu ihren Leistungen: 55—70 0/0.

\*) Der Staat hätte an die Erstellung dieser Unternehmungen einen Gesamtbeitrag von 350,000 Fr. zu leisten, ferner einen jährlichen Beitrag an die Verpflegungsgelder (50 Cts. pro Verpflegungstag) von 75,000 Fr.

3. Als Beitrag an die Anstalt für schwach sinnige Kinder in Kriegstetten: 25 0/0.

Der Anteil des Kantons pro 1908 betrug 19,455 Fr. Davon erhielten die Armen-  
erziehungsvereine: Lebern 1300 Fr., Bucheggberg 600 Fr., Kriegstetten 1200 Fr., Balsthal-  
Tal 950 Fr., Balsthal-Gäu 850 Fr., Olten-Gösgen 2400 Fr., Schönenwerd 100 Fr.,  
Thierstein 600 Fr., Dorned 550 Fr., der Armenverein der Stadt Solothurn für die  
Discher'sche Mädchenerziehungsanstalt 710 Fr. und die St. Josephsanstalt in Däniken  
(katholische Mädchenerziehungsanstalt) 800 Fr. s.

### Literatur.

**Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland.** Von J. Weydmann, Armensekretär der Stadt Straß-  
burg, 1908, 104 S., Preis 85 Pf. M. Glabbach, Volksvereins-Verlag.

Inhalt: Die Wanderarmen und das Unterstützungswohnsitzgesetz; die landesgesetzliche Regelung  
der Wanderarmenfürsorge; soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wanderns; wie man den  
Wanderarmen zu helfen sucht; Schlußfolgerungen; Anhang.

Eine gute Einführung in das so wichtige Problem! Die ganze lange Reihe von Fürsorge-  
maßnahmen zugunsten der Wanderarmen zieht an unserem Auge vorüber. Den Schlußfolgerungen  
kann man nur zustimmen. Wertvolles Material enthält der Anhang, unter anderem eine Liste der  
deutschen Arbeiterkolonien und eine Statistik der Kolonisten nach Herkunft und Beruf, sodann Tabellen  
über die deutschen Herbergen zur Heimat, Satzungen der deutschen Herbergssparkasse etc. w.

### Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

**Frage Nr. 4.** Armenpflege D. St. (Kt. Zürich). Ein Bürger hat in den Jahren 1881—1889  
für die Erziehung seiner Kinder namhafte Unterstützung erhalten (zirka 3500 Fr.). Er besitzt nunmehr  
ein Vermögen von 20,000 Fr., weshalb die Armenpflege Rückerstattung der geleisteten Unterstützung  
verlangt. Er bestreitet aber die Zahlungspflicht, da nicht er, sondern die Kinder unterstützt worden  
seien und da die Forderung verjährt sei. Sind diese Gründe stichhaltig, event. kann der ganze Betrag  
von 3500 Fr. zurückverlangt werden?

**Antwort:** Jede Unterstützung ist als unverjährbares Darlehen aufzufassen. Auch das zürch.  
Armengesetz, § 20, redet nicht davon, daß nach Verfluß irgend eines Zeitraums die Rückforderung von  
geleisteter Unterstützung nicht mehr geltend gemacht werden könne. — Die Rückerstattungsforderung  
ist an den zu Vermögen gekommenen Vater der seinerzeit unterstützten Kinder zu adressieren. Er  
war und ist für seine Kinder zunächst unterstützungspflichtig; die Armenpflege trat ja bloß ein, weil er  
seiner Pflicht nicht genügen konnte. Nunmehr aber, da seine Lage sich geändert hat, ist sie auch be-  
rechtigt und gehalten, von ihm Rückerstattung der ganzen Summe zu fordern, die er eigentlich hätte  
leisten sollen. (Vgl. § 20 des Armengesetzes: die Armenpflege ist berechtigt, von solchen Rückerstattung  
zu fordern, die für sich oder die Ihrigen etc.) Bei Weigerung, die Forderung anzuerkennen, ist der  
Streit gerichtlich auszutragen (Friedensrichter, Bezirksgericht). w.

### Inserate:

#### Gesucht

einfaches, junges Mädchen von 17—19  
Jahren als Stütze der Hausfrau und zur  
Erlernung sämtlicher Hausgeschäfte. Guter  
Lohn und Familienleben. Auskunft erteilt  
**Frau Weber-Lienhardt,**  
201] **Menziken, Kanton Aargau**

#### Für Eltern und Vormünder! Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, gut ge-  
arteter Knabe könnte unter günstigen Be-  
dingungen den **Bürstenmacher-Beruf**  
gründlich erlernen. Familiäre Behandlung  
zugesichert, bei [199  
**U. Wetter, Bürstenfabrikant, Altstätten**  
(Mheintal).

#### Bäckerlehrling gesucht.

Ein kräftiger Jüngling könnte bei  
einem Verbandsmeister die **Groß- und**  
**Kleinbäckerei** bis zur Selbständigkeit  
erlernen. Sonntags ganz frei. Bei guter  
Halung von Anfang an etwas Lohn. [200  
Anmeldungen bei **H. Daur, Bäckerei**  
„3. Palme“, **Thayngen** (Schaffhausen).

#### Gesucht:

Ein junges, fleißiges Mädchen könnte  
unter günstigen Bedingungen in die Lehre  
treten bei [196  
**Frau Huber-Kleiner,**  
Damenschneiderin **Hirzel** (Zürich).

#### Gesucht:

Ein starker **Dienstknabe** oder jüngerer  
Knecht findet Jahresstelle bei [195  
**Heinrich Kappeler, Büchsen-Clgg.**

**Art. Institut Orell Füssli,**  
Verlag, Zürich.

#### Frankheitsursachen und Frankheitsverhütung

von **Prof. Dr. O. Saab.**  
Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.